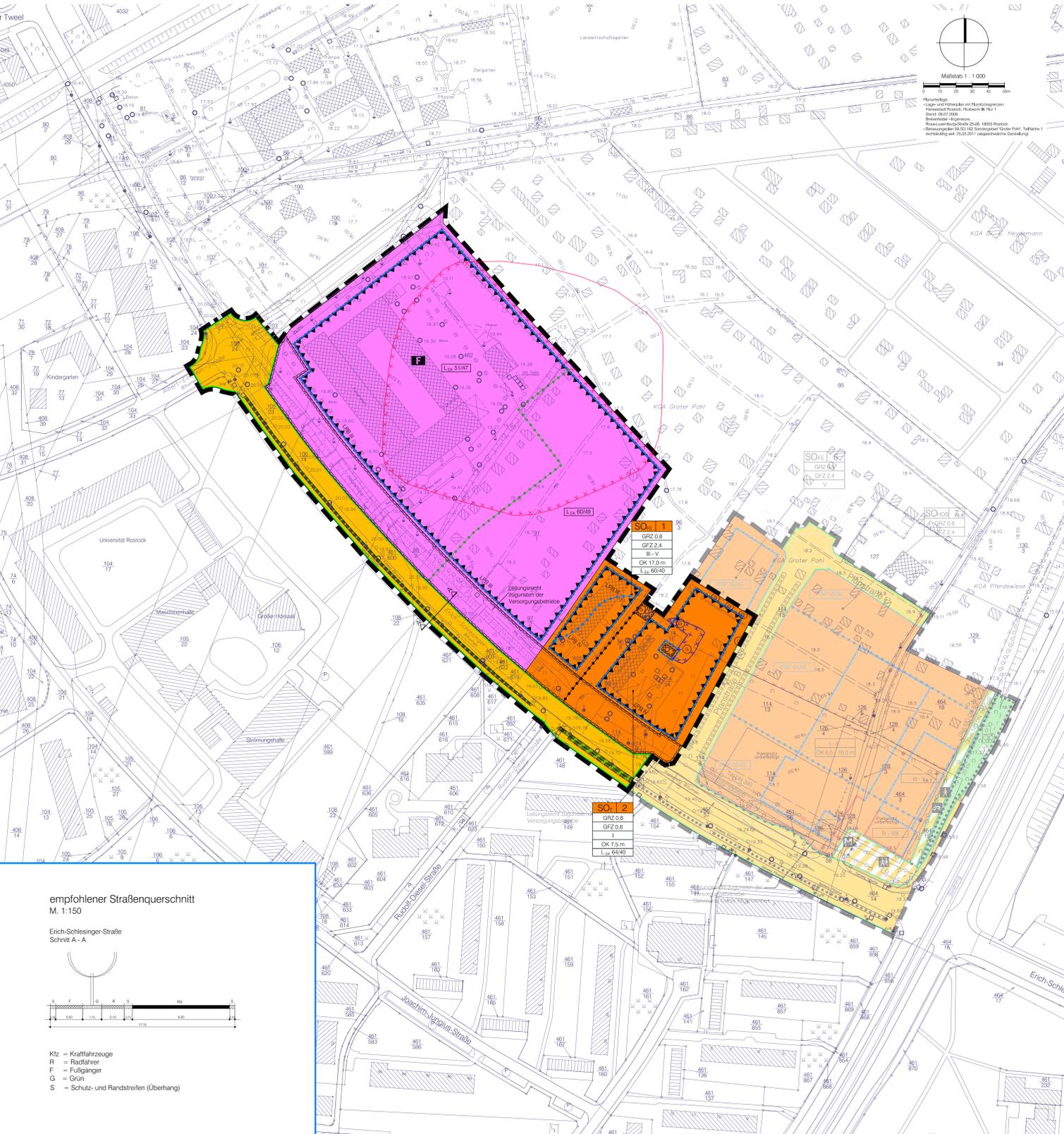


# SATZUNG DER HANSE- UND UNIVERSITÄTSSTADT ROSTOCK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 09.SO.162 "GROTER POHL - WESTLICHER TEIL"



## TEIL A: PLANZEICHNUNG



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plansinhalts (Planzeicherverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 201) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1599) geändert worden ist.

**I. FESTSETZUNGEN**

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

**SO** Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

**F** Feuerwehr und Rettungsdienst (§ 11 BauNVO)

**Lvz 5147** Emissionskontingente tags/nachts in dB(A) / m<sup>2</sup> (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

**Lvz 6049** Agrenzungen unterschiedlicher Nutzung (§ 11 BauNVO)

**Lvz 6048** Agrenzungen unterschiedlicher Lärmpegelbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

**Lvz 6049** Agrenzungen unterschiedlicher Lärmemissionskontingente (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO)

**EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN**

**F** Feuerwehr und Rettungsdienst  
- Anlagen und Einrichtungen der Berufs- und freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie des Katastrophenschutzes

**MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GFZ Geschossflächenzahl  
GRZ Grundrisszahl  
I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß  
II - V Zahl der Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß  
OK 7,5 m Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß über Straßenbegrenzungslinie

**BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

**VERKEHRSLINIEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen  
Straßenbegrenzungslinie

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

Mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsbetriebe zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauNVO)  
Agrenzungen unterschiedlicher Nutzung (§ 11 BauNVO)  
Agrenzungen unterschiedlicher Lärmpegelbereiche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)  
Agrenzungen unterschiedlicher Lärmemissionskontingente (§ 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO)

Umgrenzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, hier: passive Maßnahmen zum Schallschutz (siehe Text 5.1). (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

LPS III Lärmpegelbereiche gem. DIN 4109 Abschn. 5.1, hier: Lärmpegelbereich III

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

**II. KENNZEICHNUNGEN**

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, hier: Kampfmittelverunreinigungen (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, hier: Boden- und Grundwasserbelastung (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB)

**III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**

1 vorhandene Höhe über NN  
Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt vermarkt  
Flurstücksgrenze mit Grenzpunkt unvermarkt  
Flurstücksbezeichnung  
vorhandene hochbauliche Anlagen

**IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME** (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Grundwasseressensstellen (§ 15 BBodSchG)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzges., hier: einseitige Baumreihe (§ 19 NatSchutzG-MV)

## TEIL B: TEXT

**FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 1 BauGB)

**Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

**1.1 Sonstige Sondergebiet „Forschung und Entwicklung“ (SO-1)** (§ 11 BauNVO)  
Das Sonstige Sondergebiet „Forschung und Entwicklung“ dient vorwiegend der Unterbringung von Wohnen nicht wesentlichen ständlichen Lehr-, Forschungs- und Einweihungseinrichtungen sowie mit diesem im Zusammenhang stehenden Produktionsstätten.  
In SO-1 sind zulässig:  
- Gebäude, Anlagen und Einrichtungen der Forschung, Entwicklung und Lehre, - Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgelände.  
Ausnahmsweise können zugelassen werden:  
- Gewerbebetriebe zur Herstellung von Produkten aus Forschung und Entwicklung.  
**1.2 Sonstige Sondergebiet „Taststube“ (SO-2)** (§ 11 BauNVO)  
Im sonstigen Sondergebiet „Taststube“ sind zulässig:  
- Taststube mit Kassensystem und Ladungsmittelverkauf, - Selbst- und Partysaalcharaktere, - Halle für Kleinreparaturen und Wartungsarbeiten, - notwendigen Hilfs- und Serviceeinrichtungen.

**1.3** In den sonstigen Sondergebieten sowie in der Gemeinbedarfliche Feuerwehr sind Vorhaben (Bereiche und Anlagen) zulässig, deren mittlere Schalldruckpegel (berechneter Fahrverkehr auf dem Anlagen- und Umfeld) pro Quadratmeter Grundstücksfläche die festgesetzten Emissionskontingente (L<sub>eq</sub>) nach DIN 45691:2006-12 „Gesundheitsgefährdung“ weder tags noch nachts überschreiten. Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5“.

**2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)  
**2.1** Bezugspunkt für die festgesetzte Oberkante baulicher Anlagen ist die Höhenlage des zum Gebäude nächstgelegenen Punktes auf der Stadtterrengrenzlinie der abzuhängigen und zu Grundstücke erschließenden dienenden Verkehrsfläche. (§ 18 Abs. 1 BauNVO)  
**3. Von Bebauung freizuhalten Flächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)  
**3.1** Die von Bebauung freizuhaltenen Flächen „Grundwasseressensstellen“ sind von jeglichen Hochbauten freizuhalten. Die Nutzung für Stallplätze und deren Zuzug ist zulässig. (§ 11 Abs. 1 BauNVO)  
**3.2** Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Erhaltung von Böden, Bäumen und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

**4.1** Als Ersatz für den Verlust eines Sommeranbauers der Zweigeldmauer im Falle der Sanierung des Feuerwehrgeländes sind auf der Gemeinbedarfliche „Feuerwehr und Rettungsdienst“ an neuen Gebäuden oder an Gebäuden, die nicht von der Sanierung betroffen sind, vor Sanierungsbeginn zwei Flurraumsegmente in Form handeltüblicher langgestreckter Flurraumsegmente mit Entzug von unten und Aufhängung mit Dübeln und Schrauben anzubringen und dauerhaft zu erhalten. Die Wandhöhen sind in mindestens 4,5 m Höhe mit einer freien Anfröhmöglichkeit aufzuhängen. Die Wandhöhen sind nach Osten, Südosten oder Südwesten auszurichten. Eine Belichtung der Quartiere bei Nacht ist zu vermeiden.  
**4.2** Als Ersatz für den Verlust von vier Bruststufen des Hausparapets im Falle der Sanierung des Feuerwehrgeländes sind auf der Gemeinbedarfliche „Feuerwehr und Rettungsdienst“ an neuen Gebäuden oder an Gebäuden, die nicht von der Sanierung betroffen sind, die Stufenkanten mit je drei Bruststufen in Form handeltüblicher langgestreckter Holzbohlenkanten mit Aufhängung, bestehend aus Dübeln und Schrauben anzubringen. Die Bruststufen sind in einer Höhe von mindestens 3,50 m und Flughöheausrichtung nach Ost oder Südost anzubringen.

**5. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

**5.1** Die Bäume und Sträucher innerhalb der Fläche mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen innerhalb der Werkstätte „Erich-Schlesinger-Straße“ sind dauerhaft zu erhalten. Neuzugabe Bepflanzungen sind zu ersetzen.  
**5.2** Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)  
**6.1** Innerhalb der festgesetzten Lärmpegelbereiche sind Fassaden und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 (Schlafkammer, Wohnräume, etc.) entsprechend ihrer Nutzung und dem festgesetzten Lärmpegelbereich so auszurichten, dass die erforderten resultierenden berechneten Schalldämmmaß gem. Tab. 9 der DIN 4109 eingehalten werden. Soweit sich beim Nachweis der resultierenden Schalldämmmaß aufgrund vorhandener Gegebenheiten (z.B. Einträge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper) ein möglicher Außenlärmpegel ergibt, der von dem ausgewiesenen Lärmpegelbereich abweicht, ist dieser für den Nachweis zugrunde zu legen.  
**6.2** Lärmpegelbereich möglicher Außenlärmpegel (dB(A)) erforderliches resultierendes Schalldämmmaß des Außenbaus (R<sub>tr,w</sub>) (dB)

|     |   |                            |                        |
|-----|---|----------------------------|------------------------|
|     | Bettenräume in Korridoren und Sanitärräumen | Aufenthalts- und Wohnräume | Büroräume und Ateliers |
| I   | 55 bis 60                                   | 35                         | 30                     |
| II  | 60 bis 65                                   | 40                         | 35                     |
| III | 65 bis 70                                   | 45                         | 38                     |

**6.3** Für lüftungsfähige Gebäudeteile darf der mögliche Außenlärmpegel entsprechend Absatz 6.2, S.1 der DIN 4109 ohne besonderen Nachweis bei öffentlicher Bebauung um 10 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenräumen um 10 dB(A) gemindert werden.

**7. örtliche Bauvorschriften** (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 8 Abs. 1 BauNVO-MV)

**7.1** Werbeanlagen sind nur zur Höhe der Traufe (Schrittlinie) zulässig. Die Länge einer Werbeanlage an der Fassade darf 2/3 der jeweiligen Fassadenlänge nicht überschreiten. Zu den seitlichen Gebäudekanten ist ein Abstand von 0,60 m einzuhalten.  
**7.2** Freistehende Werbeanlagen dürfen eine Höhe von 10 m über Oberkante Straßennachse der abzugehngenen Einweihungsstraße nicht überschreiten.  
**7.3** Leuchtwerbung mit Wechsellichtschaltungen sowie Leuchtschilder sind unzulässig.  
**7.4** Die Einrichtung von Großtafelwerbung ab einer Größe von 2,60 m x 3,60 m ist nur innerhalb der überbauten Grundstücksfläche zulässig.  
**7.5** Für die Farbgestaltung von Fassaden dürfen nur Farbtöne mit Remissionswerten über 40 verwendet werden.  
**7.6** Der § 3 Abs. 1 der Grünflächenherstellungsverordnung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 08.10.2001, veröffentlicht im Rostocker Amtsblatt Nr. 21/2001 vom 17.10.2001 ist nicht anzuwenden. Die übrigen Vorschriften der Satzung gelten unverändert.  
**8. Zuordnungsvorschriften** (§ 9 Abs. 1a Satz 2 BauGB)

**8.1** Den Eingriffsbereichen innerhalb der Gemeinbedarfliche „Feuerwehr und Rettungsdienst“ werden lediglich im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zugeworfen:  
- die im Text Nr. 4.1 und 4.2 genannten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans,  
- die in den Hinweis unter Buchstabe A genannten Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans.

**Hinweise:**

**A** Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffsbereichen im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Im Stadtteil Grotter Pohl ist auf einer Teilfläche des städtischen Flurstückes 141, Flur 1, Gemarkung Grotter Pohl ein Kleingewässer mit einem Pufferstreifen aus extensiv gepflegtem Grünland und einer entsprechenden Höhe als Biotop zu erhalten. Das Kleingewässer ist auf einer Fläche von 1.100 m<sup>2</sup> mit einer Tiefe von 0,5 bis 2 m anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Es ist ein Pufferstreifen von etwa 30 m um das Gewässer zu entwickeln. Der Pufferstreifen ist einmal jährlich im September zu mähen und das Mähgut zu entsorgen. Düngung und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind unzulässig. Die Hecke im westlichen Randbereich ist als 3-reihige Hecke mit Arten der nachfolgenden Pflanzliste zu entwickeln. Ein Abstand von 1,5 m zum Gewässer ist einzuhalten. Die Reihen sind in einem Abstand von 1 m anzulegen und die Sträucher innerhalb der Reihe in einem Abstand von 1,5 m zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Die Fläche ist mit einem Wirtschaftszweck gegen Versauerung zu schützen. Der Zaun ist nach etwa 5 bis 7 Jahren zu erneuern (Maßnahme E1 laut Grundordnungsges.).

Pflanzliste zum Anpflanzen von Sträuchern für zugeordnete Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Sträucher (2 verpfändet, Höhe 60 - 100 cm):  
Cornus sanguinea - Roter Harnistel  
Corylus avellana - Haselnuss  
Corylus heterophylla - Wildkastanie  
Ostrya laevis - Zweigeltgänger  
Eucymus europaeus - Weißdorn  
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche  
Prunus spinosa - Schlehe  
Rhamnus cathartica - Echter Kreuzdorn  
Rosa rugosa - Schwaige  
Johannisbeere  
Hornstrauch  
Salix caprea - Salweide  
Gemeiner Schneeball

Im Stadtteil Dierkow ist auf einer Teilfläche von 1.400 m<sup>2</sup> des städtischen Flurstückes 869/3, Flur 1, Flurbereich VI ist eine Streuhecke mit extensiv gepflegtem Grünland zu entwickeln. Es sind 18 Obstbäume (Hochstamm 3x verpfändet 12 - 14 cm) in einem Abstand von 8 m auf der Fläche zu pflanzen. Die Fläche zwischen den Bäumen ist mit einer Saatmischung mit Wiesengräsern aufzuweiden und einmal jährlich im September zu mähen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig. Bei den Obstbäumen ist alle 5 Jahre ein Pflegeschnitt durchzuführen (Maßnahme E2 laut Grundordnungsges.).

Im Stadtteil Dierkow ist auf einer Teilfläche von 1.112 m<sup>2</sup> der städtischen Flurstücke 869/4 und 869/3, Flur 1, Flurbereich VI ein vorhandenes Kleingewässer durch Bepflanzung von Alben und durch den Austausch von Faulschlamm unter weitgehender Erhaltung der Ufervegetation zu renaturieren. Der Faulschlamm ist abzuführen und fachgerecht zu entsorgen. Die Ausflutung soll ab Mitte September bis Oktober erfolgen, da in dieser Zeit die Antriebe noch ausreichend hoch sind und die Tiere kein Raum aus dem Maßnahmenbereich ausweichen können (Maßnahme E3 laut Grundordnungsges.).

Auf den Flächen Gemarkung Flurbereich VII, Alt Bärtsdorf, Flur 1, Flurstücke 894/143, 100/33 und 100/30 in Rostock-Dierkow sind zum Ausgleich der Eingriffe im städtischen Biotopbereich durch den B-Plan Nr. 09.SO.162 „Grotter Pohl - westlicher Teil“ Hochstämme zu pflanzen. Es sind 9 Hochstämme der nachfolgenden Pflanzliste 2 Hochstämme 3x verpfändet 18-20 cm als „Entlassung“ des größeren Fußballplatzes zu pflanzen. Bei der Durchführung der Pflanzung sind die Freistellungsmaßnahmen zum Vorhaben „Neubau Fußball-Großstadion, Walter-Butzke-Straße“ und die Freistellungsmaßnahmen anzuwenden (Maßnahme E4 laut Grundordnungsges.).

Pflanzliste zum Anpflanzen von Bäumen für zugeordnete Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Bäume (Hochstamm 3x verpfändet, mit durchgehendem Leittrieb, Stammumfang 18-20 cm):  
Carpinus betulus - Hainbuche  
Carpinus glauca - Sumpfhainbuche  
Bauernahorn (für beide Maßnahmen an Grotter Pohl)  
Um atmosphärisch bedingte Verunreinigungen auszuweichen sind Ahorn-, Umbau- und Sanierungsarbeiten von Gebäuden auf der Gemeinbedarfliche Feuerwehr und Rettungsdienst nur in der Zeit von November bis März, außerhalb der Nutzung der Sommerferien des Zweigeldmauers, durchzuführen. Sind bauliche Maßnahmen außerhalb dieses Zeitraums unumgänglich ist das Quartier ab November zu verschließen, damit keine Reibemaschinen mehr einströmen können. Vor Beginn von Arbeit-, Umbau- und Sanierungsmaßnahmen am Gebäudebestand ist eine arbeitsärztliche Kontrolle durchzuführen und das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.

**C** Bauernahorn (für die Bauernahorn)

Die Bauernahornarbeiten bzw. der Beginn der vorbereitenden Maßnahmen muss in der Zeit vom 01. Oktober bis 28. Februar, außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten erfolgen. Außerhalb dieses Zeitraums kann eine Bauernahornarbeiten nur durchgeführt werden, wenn diese vor Beginn der Arbeiten eine für Vogel schwerverständliche Person die Baustelle und die angrenzenden Bereiche (Pufferstreifen von 20 m um das Bauwerk) auf geeignete Weise untersucht. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine geeignete Person vorliegt, kann die Bauernahornarbeiten beginnen. Für grundsätzliche Fortpflanzung- und Reproduktionsbedingungen sind, muss ein Ausnahmefreitag bei der unteren Naturschutzbehörde gestellt werden.  
Schnitt- und Pflegearbeiten sind nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig (§ 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG).

**D** Sturzkränze in Folge von Stängelermittlungen nehmen zu. Diese lokal begrenzten Ereignisse können über längere Zeiträume hinweg zu Erosionserscheinungen an Hängen sowie Aufstoß in Ecken und Senken. Der kurzzeitige Überstau von wenigen Dezimetern kann zu erheblichen Schäden am Bauwerk führen. Zur Vermeidung von Bauwerkschäden und eine angepasste Bauweise empfohlen.  
**E** Die in den örtlichen Festsetzungen genannten Regelungen werden im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft gemeinsam mit dem Bebauungsplan zur einstweiligen Maßnahme während der Dienststunden bereitgehalten.  
**F** Es können jederzeit Kartografische Aufnahmen. Aus diesem Grunde sind Teilarbeiten mit entsprechender Vorsicht durchzuführen. Sollten bei diesen Arbeiten kartografische Verdächtige Gegenstände oder Mutationen aufgefunden werden, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Musterschutzbereich zu bezeichnen. Nötigenfalls ist die Polizei und ggf. die örtliche Ordnungsbehörde hinzuzuziehen.

## VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom ..... Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, „Städtischer Anzeiger“ am ..... erfolgt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LFPG beteiligt worden.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist am ..... durchgeführt worden.
- Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom ..... erfolgt.
- Die Bürgerschaft hat am ..... den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen hat in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung abgeben werden können und diese nicht freigegeben abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsvorgangsanordnung auf Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Aushang im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, „Städtischer Anzeiger“ am ..... öffentlich bekannt gemacht worden.
- Die von der Planung berufenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Daher hat der Entwurf des Bebauungsplans mit der Begründung in der Zeit vom ..... bis zum ..... während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegung abgeben werden können und dass nicht freigegebene abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsvorgangsanordnung auf Normenkontrolle unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Aushang im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, „Städtischer Anzeiger“ am ..... öffentlich bekannt gemacht worden.
- Der katastermäßige Bestand im Geltungsbereich des Bebauungsplans am ..... wird als richtig dargestellt bezeichnet.
- Hanse- und Universitätsstadt Rostock, (Siegel) KV-Amt, im Auftrag
- Die Bürgerschaft hat die Inhaltlich abgegrenzten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Hanse- und Universitätsstadt Rostock, (Siegel) Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft
- Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am ..... von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom ..... gebilligt.
- Hanse- und Universitätsstadt Rostock, (Siegel) Oberbürgermeister
- Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Aushang im Amts- und Mitteilungsblatt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, „Städtischer Anzeiger“ am ..... öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsbereich der Mitteilung von Verfeinerungs- und Formschlüssel und von Änderungen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.
- Hanse- und Universitätsstadt Rostock, (Siegel) Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

Satzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über den Bebauungsplan Nr. 09.SO.162 "Grotter Pohl - westlicher Teil" nördlich der Erich-Schlesinger-Straße, westlich des Südrings und südlich der Bahnstraße Rostock - Wismar

ENTWURF  
Übersichtsplan M: 1:1000  
Bereitstellungsdatum: 24.07.2017

